

Podiumsdiskussion in der Neuen Aula:

Berufsverbote 1933 und heute

Der Bremer Arbeitsrechtler Prof. Däubler sieht deutliche Parallelen

„Bewältigte Vergangenheit?“ fragten die Veranstalter, die Bürgerinitiative zur Verteidigung der Grundrechte, der Bund demokratischer Wissenschaftler und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) am Donnerstag abend im Hörsaal 1 der Neuen Aula. In seinem Referat „Berufsverbote 1933 – Berufsverbote 1983“ zog Wolfgang Däubler, Professor für Arbeitsrecht an der Universität Bremen, Parallelen zwischen den Formulierungen der Beamtenrechtsnormen im faschistischen und im bundesrepublikanischen Deutschland. Er betonte die Notwendigkeit des Kampfes gegen die Berufs- und Ausbildungsverbote, „auch wenn das Thema mittlerweile an öffentlichem Interesse verloren hat“. Mit auf dem Podium saßen der Postbeamte Hans Peter aus Stuttgart und der Studienrat Lutz Bäuerle aus Nagold, die als Betroffene dem etwa 40köpfigen Auditorium von ihren Verfahren berichteten.

Im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von 1933 taucht zum erstenmal die berüchtigte „Gewährbiets-Klausel“ auf. Auf diese Ähnlichkeiten in der Formulierung der Rechtsnorm wies – wenn auch die Situation 1933 nicht mit der heutigen vergleichbar sei – Wolfgang Däubler in seinem Referat hin. Die Säuberungsparagraphen II bis IV des Gesetzes regelten die Entlassung aller „nichtarischen Beamten“, Entfernung aus dem Dienst bei „fehlender sonstiger Eignung“ (wovon alle Kommunisten betroffen waren) sowie „derjenigen Beamten, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“.

Dieser Paragraph wurde 1937 ins Beamtengesetz übernommen und durch einen umfassenden Vorschriftenkatalog ergänzt, der die besondere Treuepflicht des Beamten definierte. Nicht bloß korrektes Verhalten, sondern die innere Einstellung zum Staat wurde kodifiziert. Daß damit der Gesinnungsjustiz Tor und Tür geöffnet und den Gerichten ein Instrumentarium für beliebige Disziplinierungsmöglichkeiten in die Hand gegeben wurde, hält Wolfgang Däubler für das Entscheidende an diesem „Rückfall in vorbürgerliche Rechtsnormen“.

Ganz ähnlich lautet die Formulierung im Bundesbeamtengesetz von 1953, nach der der Beamte „Gewähr bieten muß, jederzeit für die frei-

heitlich demokratische Grundordnung einzutreten“. Die Auslegung dieses Paragraphen durch das Bundesverfassungsgericht vom 22. Mai 1975 erweitert die politische Treuepflicht des Beamten insofern als sein Verhältnis zum Staat „nicht bloß formal korrekt, innerlich kühl, distanziert“ sein darf, sondern „ein Beamter muß sich in diesem Staat zu Hause fühlen“. Hier sieht Däubler die Möglichkeit für Gesinnungsjustiz (wie 1937) eröffnet – mit den zur Genüge bekannten Folgen von Gesinnungsschnüffelei, verfassungsschützerischer Überwachungspraxis und Entfernung der „Radikalen“ aus dem Staatsdienst.

Hauptstoßrichtung dieser Maßnahmen ist in seinen Augen allerdings weniger „die Entlassung der Kommunisten aus dem Staatsdienst, als vielmehr die Einschüchterung aller“. Im Kampf gegen die Berufs- und Ausbildungsverbote sieht Däubler – im Gegensatz zum Auditorium am Donnerstag abend – wenig Chancen auf dem Gerichtsweg: „Da hat sich in den letzten zehn Jahren nichts zum Besseren gewendet“, allenfalls ein Verfahren vor der Menschenrechtskommission des Europäischen Gerichtshofes in Straßburg hält er noch für aussichtsreich.

Wichtiger und erfolgversprechender scheinen ihm „große, nichtetablierte, demokratische Bewegungen, wie die Friedensbewegung und die Volkszählungs-Boykott-Bewegung, weil „hier ein breiter Masse-nungehorsam spürbar wird“, den es

„mit dem Kampf um die Erhaltung der Freiheitsrechte und gegen die Berufsverbote zu verbinden gilt“.

Für ganz so aussichtslos wie Däubler hielten die Teilnehmer der anschließenden Diskussion den Gerichtsweg nicht. Von 20 Verfahren, die 1982 in Baden-Württemberg von Betroffenen geführt wurden, gingen immerhin 17 positiv, das heißt mit Wiedereinstellung aus. Hans Peter allerdings und Lutz Bäuerle konnten von ihren – exemplarischen – Verfahren nur den negativen Ausgang berichten.

Hans Peter, Fernmeldetechniker bei der Post in Stuttgart, Beamter auf Lebenszeit seit 1959, wurde nach 30jähriger Dienstzeit ohne Unterhaltsansprüche auf die Straße gesetzt, da seine Mitgliedschaft in der DKP und die Betätigung für diese Partei den Tatbestand „schuldhaften Dienstvergehens erfülle“. Nach mehreren Anhörungen seit 1977, die den Vorwurf des Eintretens gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht beweisen konnten, sprach ihn das Bundesdisziplinargericht 1980 frei. Das von der Bundesregierung daraufhin angestrebte Berufungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht West-Berlin endete für Hans Peter mit der Suspendierung aus dem Dienst und der Vernichtung „meiner sozialen Existenz“.

Auch Lutz Bäuerles Verfahren zog sich über Jahre hin. Von den ersten Anhörungen 1975 ging der Weg bis zur rechtskräftigen Suspendierung aus dem Schuldienst durch das Bundesdisziplinargericht 1982. Der ehemalige Studienrat wird nicht mehr unterrichten. Lutz Bäuerle setzt übrigens, wie Däubler, auf die Unterstützung durch die Friedensbewegung und ähnliche Basisströmungen („Die zum Teil positiven Gerichtsurteile sind nur durch öffentlichen Druck zustande gekommen“), erhofft sich aber auch weitere Unterstützung durch SPD, FDP und Grüne in den Parlamenten. rb